

(Name und Anschrift des Antragstellers)

# Erklärung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes (AtG)

**Bitte beachten:**  
Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (s. Nr. 9) beizufügen!

Nur vom Antragssteller (Genehmigungsinhaber) auszufüllen

Antrag auf Überprüfung der Zuverlässigkeit für	Kategorie 1 <input type="checkbox"/>	Kategorie 2 <input type="checkbox"/>	Kategorie 3 <input type="checkbox"/>
Betriebliche Stellung und / oder vorgesehene Verwendung			

Die Felder 1) bis 13) sind von der/dem Betroffenen in Blockschrift vollständig auszufüllen. Die Erklärung ist dem Antragsteller/Betreiber der Anlage – soweit gewünscht in einem verschlossenen Umschlag – zur Weiterleitung an das Umweltministerium Baden-Württemberg auszuhändigen. Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten.

<b>Angaben zur Person:</b> (gleichlautend wie im Personalausweis oder Reisepass)				
1) Familiennamen (auch frühere)			Geburtsnamen	
2) Vorname(n) (bitte alle Vornamen angeben, Rufname <u>unterstreichen</u> )				3) Geschlecht (männlich/weiblich/divers)
4) geb. am (Tag/Monat/Jahr)	5) Geburtsort	6) Bundesland	7) Staat	8) Staatsangehörigkeit (auch doppelte angeben!)
9) Personalausweis- oder Passnummer				
10) Adresse: Straße, Nr.		PLZ, Ort	Bundesland/Staat	
11) Name und Anschrift gegenwärtiger Arbeitgeber: (Firmenstempel)			Dauer der Beschäftigung:	
12) <b>Wohnsitze und Aufenthalte von mehr als 3 Monaten</b> – für <b>Kategorie 2</b> während der <b>letzten 5 Jahre</b> - für <b>Kategorie 1</b> während der <b>letzten 10 Jahre</b> - (einschl. der jetzigen – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)*:				
ab Monat/Jahr	(PLZ)	Ort/Kreis	Straße	Bundesland/Staat
* wenn Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt verwenden!				
13) <b>Erklärungen der / des Betroffenen bzw. Erziehungsberechtigten</b> (soweit zutreffend bitte ankreuzen oder ergänzen):				
<input type="checkbox"/> Die Hinweise auf der nachfolgenden Seite habe ich zur Kenntnis genommen.				
<input type="checkbox"/> Der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie der automatischen Verarbeitung und Speicherung meiner Angaben zur Person durch das Umweltministerium, Landeskriminalamt, Landesamt für Verfassungsschutz und kerntechnischer Anlage stimme ich zu.				
<input type="checkbox"/> Ist innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Überprüfung für den Einsatz in einer kerntechnischen Anlage durchgeführt worden?				
<input type="checkbox"/> JA, ggf. Entscheidungsdatum (Datum/Jahr) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. kerntechnische Anlage / Beförderer (kerntechnische Anlage) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.				
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass ein positives Ergebnis der Überprüfung (keine Bedenken) an Betreiber anderer kerntechnischer Einrichtungen weitergeleitet wird, die mich in den nächsten 5 Jahren einsetzen wollen.				
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass das Umweltministerium Baden-Württemberg gegebenenfalls gemäß § 5 AtZüV i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 EGGVG die erforderlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bzw. Strafakten im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung beizieht.				
<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Kontrolle meiner Daten durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden.				
<input type="checkbox"/> Ich versichere, dass ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.				

Stempel Firma

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Betroffene/r oder Erziehungsberechtigte/r

**Hinweise  
des Umweltministeriums Baden-Württemberg  
zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Atomgesetz**

1. Als Beschäftigtem in einer kerntechnischen Anlage ist Ihnen sicher bekannt, dass diese Anlagen gegen mögliche Gewaltaktionen besonders zu schützen sind. Dies erfordert wirksame, materielle, organisatorische und personelle Sicherungsmaßnahmen.  
Eine dieser Maßnahmen ist die Überprüfung der Personen, die Zutritt zu Sicherungsbereichen kerntechnischer Anlagen haben oder erhalten sollen. Sie soll Risiken für die Allgemeinheit und die in einer kerntechnischen Anlage Beschäftigten möglichst ausschließen. **Sie dient damit zugleich auch Ihrem Schutz.**
2. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird aufgrund § 12b des Atomgesetzes durchgeführt. Die Verordnung der Bundesregierung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz– AtZüV –regelt Einzelheiten des Verfahrens und enthält Kriterien für die Bewertung erlangter Erkenntnisse. Zuständig für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in Baden-Württemberg das Umweltministerium.
3. Sie haben das Recht, die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu verweigern. In diesem Fall darf Ihnen der Betreiber jedoch regelmäßig keinen Zutritt zu kerntechnischen Anlagen gestatten. Die Eingriffe in das informelle Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden nachfolgend beschrieben.
4. Das Umweltministerium holt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein und fragt beim Landeskriminalamt sowie beim Landesamt für Verfassungsschutz an, ob dort Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen den Zutritt oder Einsatz des Betroffenen in Sicherungsbereichen kerntechnischer Anlagen ergeben können. Des Weiteren wird im Einzelfall, sofern sie vor dem 01.01.1970 geboren wurden und Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR vorliegen, eine Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestellt. Dem Umfang der Zugangsberechtigung oder dem Maß der Verantwortung entsprechend werden dabei die in § 5 AtZüV genannten polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationssysteme abgefragt.
5. Weitere Ermittlungersuchen werden nicht an die Sicherheitsbehörden gerichtet. Mitgeteilte Erkenntnisse werden vom Umweltministerium nur für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendet und insbesondere nicht an den Antragsberechtigten (z.B. Kernkraftwerk) weitergeleitet.
6. Wenn von den Sicherheitsbehörden mitgeteilte Erkenntnisse im Einzelfall Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen begründen, kann das Umweltministerium mit ihrem Einverständnis insbesondere staatsanwaltschaftliche Ermittlung- oder Strafakten beiziehen. Dieses nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EGGVG erforderliche Einverständnis können Sie auf der Vorderseite erklären. Sollten Sie das Einverständnis verweigern, wozu Sie das Recht haben, entscheiden wir nach Aktenlage.
7. Falls das Umweltministerium beabsichtigt, Ihnen den Zutritt zu Sicherungsbereichen zu verwehren, erhalten Sie Gelegenheit, sich vor der Entscheidung zu dem Überprüfungsergebnis zu äußern.
8. Das Umweltministerium weist darauf hin, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei Behörden des Landes kontrolliert. Sie haben das Recht der Kontrolle Ihrer Daten zu widersprechen (§ 17 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz).
9. Wenn Sie sich mit der Weiterleitung eines positiven Ergebnisses (keine Sicherheitsbedenken) einverstanden erklären, können Sie im Regelfall ohne nochmalige Überprüfung auch in anderen kerntechnischen Anlagen tätig werden.